Kanton Zug

Steuerbuch

Kanton Zug

Steuerbuch

Inhalt

43	**Erläuterungen zu § 60 b - Entlastungsbegrenzung**	3
43.1	Entlastungsbegrenzung	3
43.2	Berechnung der maximalen Entlastung	3
43.3	Kürzung Abzugsüberschüsse	3

43 Erläuterungen zu § 60 b - Entlastungsbegrenzung

43.1 Entlastungsbegrenzung

Ermässigungen aufgrund der Patentbox, des F&E-Zusatzabzugs und den Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven gemäss § 240a StG sind nur für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuer, nicht aber für Zwecke der direkten Bundessteuer, anwendbar. Dabei gilt zu beachten, dass gemäss § 60b StG die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen maximal 70 % betragen darf. Aus den Entlastungen können keine Verlustvorträge resultieren. Für diese Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser im Rahmen des Beteiligungsabzuges freigestellt wird.

43.2 Berechnung der maximalen Entlastung

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 59a, § 60a und § 240a Abs. 2 StG beträgt maximal 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 67 StG ausgeklammert wird. Dabei erfolgt in einem ersten Schritt die Verlustverrechnung und erst anschliessend kommen potentielle Ermässigungen zum Tragen.

Beispiel:

Reingewinn vor Verlustverrechnung	100’000.–	
Verlustvorträge	- 20’000.–	
Reingewinn nach Verlustverrechnungen	80’000.–	
Maximale Ermässigung	- 70’000.–	(= 70 % d. RG vor Verlustverrechnung)
Steuerbarer Reingewinn	**10’000.–**	

43.3 Kürzung Abzugsüberschüsse

Übersteigen die theoretisch möglichen steuerlichen Ermässigungen die Maximalbeschränkung von 70 %, spricht man von einem Abzugsüberschuss. Dieser Abzugsüberschuss kann steuerlich nicht geltend gemacht werden. In Konstellationen, in denen ein Abzugsüberschuss resultiert, in denen also die einzelnen Ermässigungen kumuliert mehr als 70 % des Reingewinns erreichen, sind die steuerlichen Ermässigungen in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven
3. Ermässigung für Patentboxerträge

Ausgangslage:
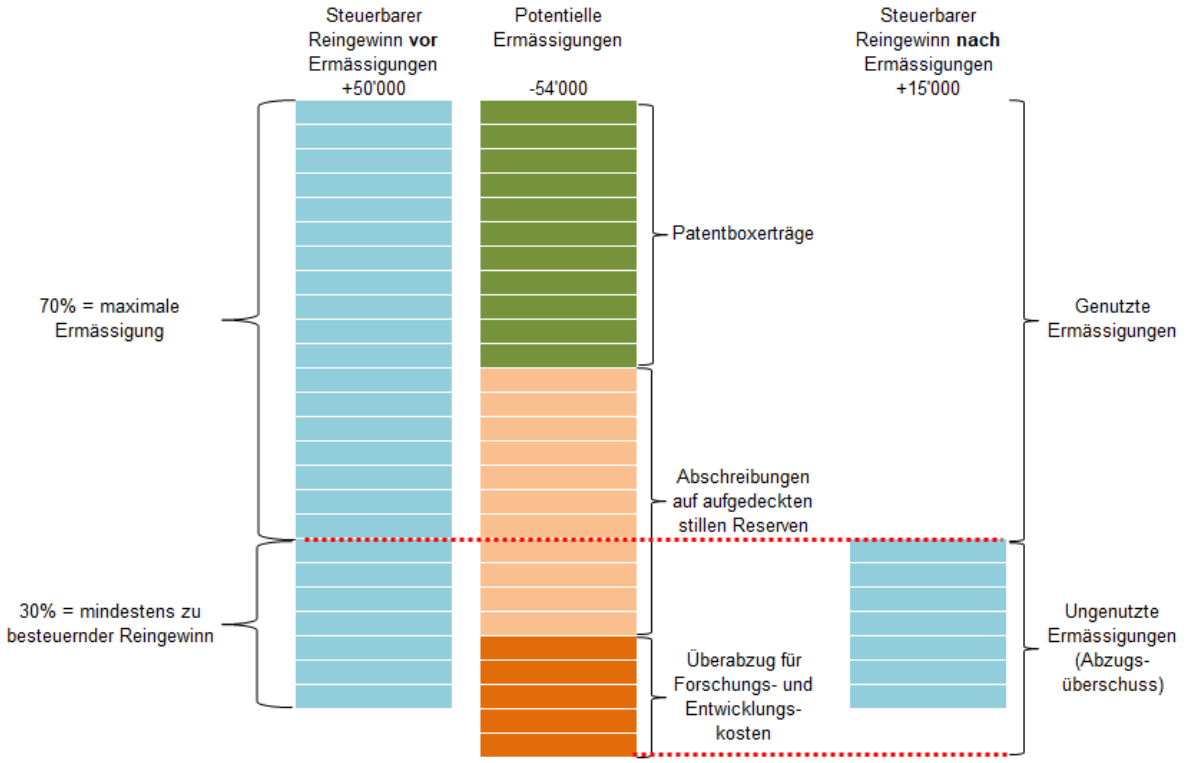
Reingewinn vor Ermässigungen:	50'000	
Maximal zulässige Abzüge:	35'000	(=70% v. 50'000)
Patentboxerträge:	22'000	
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven:	22'000	
Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten:	10'000